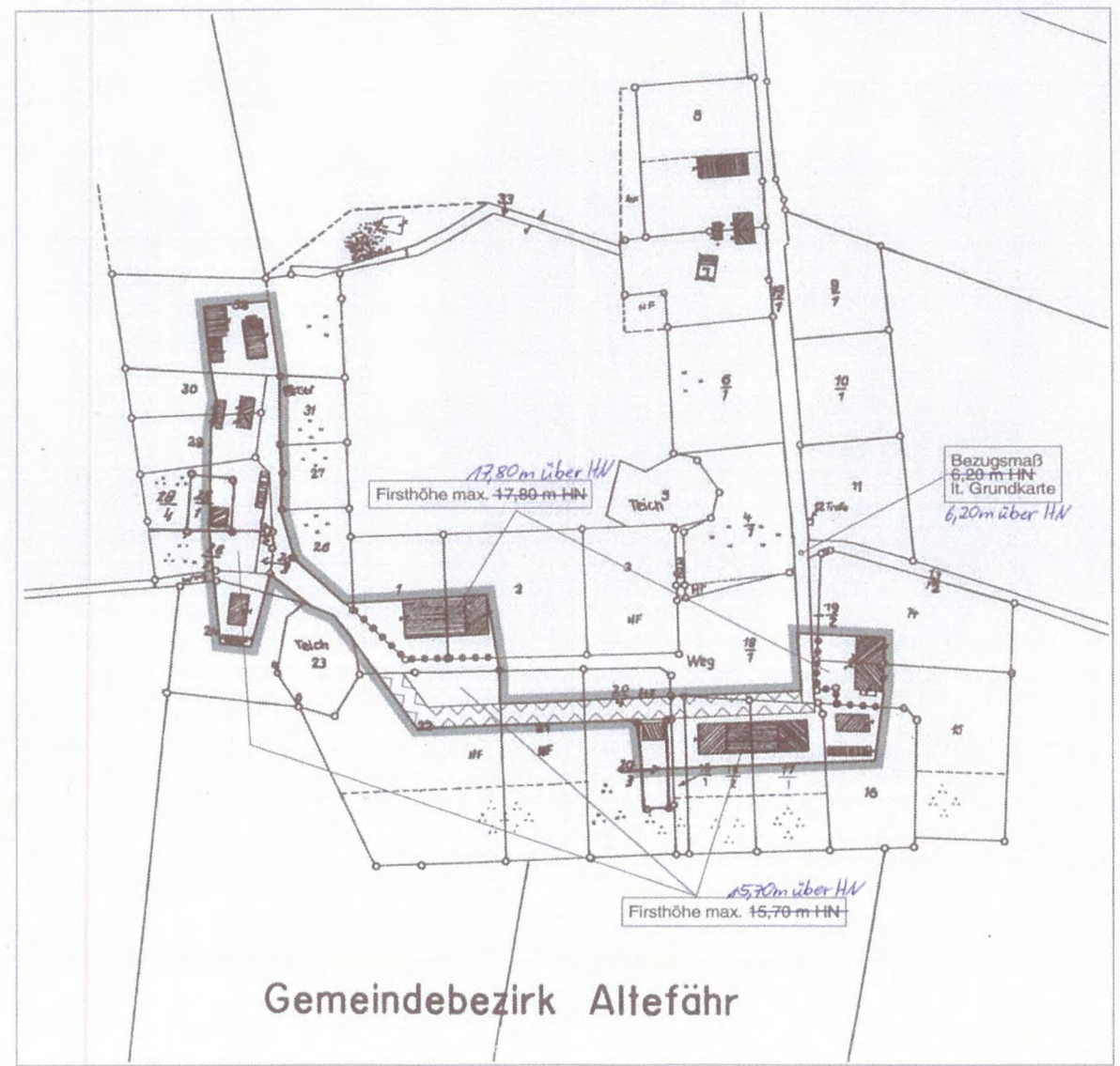


SATZUNG DER GEMEINDE ALTEFÄHR NACH § 35 ABS. 6 DES BAUGESETZBUCHES FÜR DEN ORTSTEIL BARNKEVITZ

Der katastermäßige Bestand am 29.12.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
 Ort, Datum Bergen, 12.02.2001
 Landkreis Rügen
 - Der Landrat -
 Kataster- u. Vermessungsamt
 Aufseestraße 6
 18528 Bergen auf Rügen
 Tel. 038389 1370 · Fax 038389 37 13
 Stempel des KV -Amtes
 Unterschrift *Helmut*

Planzeichnung M. 1 : 2.000



Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.04.2000 und nach Genehmigung durch die Landrätin des Kreises Rügen vom 12.04.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI, I S. 2141)
 Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung	§ 35 Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	
	Abgrenzung verschiedener Höhenfestsetzungen	

- Text**
- § 1 Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist (Gemarkung Barnkevitz, Flur 1, Teilbereiche der Flurstücke 32, 30, 29, 28/4, 28/1, 28/2, 24, 22, 1, 2, 21, 20/4, 20/3, 19/1, 19/2, 18/1, 18/2, 17/1, 16, 15 und 14 sowie das ganze Flurstück 28/3). Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
 - § 2 Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für Vorhaben, die kleinen Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben dienen.
 - § 3 Die maximale Firsthöhe beträgt 15,70 m NN bzw. 17,80 m über NN. (Die Bereiche für die jeweilige maximale Firsthöhe sind aus der Planzeichnung zu entnehmen).

- Verfahrensvermerke**
- 1. Den von der Satzung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und den von ihr berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 12.04.2000 unter Fristsetzung bis 12.04.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Aufstellungsbeschluss am 12.04.2000
 Alternativ: Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Auslegungsbeschluss am 18.10.2000
 Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 06.11.2000 bis 07.12.2000 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.10.2000 in Barnkevitz bei Bekanntmachung durch Aushang; in der Zeit vom 12.04.2000 bis 12.04.2000 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht.

- 2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.12.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 3. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 13.09.2001 beschlossen. *Die Begründung wurde gebilligt.*
 Gemeinde Altefähr
 Altefähr, den 13.09.2001
Doy
 Bürgermeister
- 4. Die Landrätin des Kreises Rügen hat mit Bescheid vom 12.02.2001 Az. 01447-11-30 die Satzung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- 5. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom 14.09.2001 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Landrätin des Kreises Rügen hat dies mit Bescheid vom 12.02.2001 bestätigt. *Bestätigung war lt. Genehmigung nicht erforderlich.*
- 6. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
 Gemeinde Altefähr
 Altefähr, den 13.09.2001
Doy
 Bürgermeister
- 7. Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 14.09.2001 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.09.2001 in Kraft getreten.
Bekanntmachung in der Ortszeitung am 14.09.2001
Bekanntmachung mit Aushang vom 12.09.2001 bis 01.10.2001
 Altefähr, den 14.09.2001
Doy
 Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Altefähr nach § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Barnkevitz

Stand des Verfahrens: *Genehmigung*

Altefähr, den 19.10.2001
Doy
 Bürgermeister
(Doy)

Altefähr, den 13.09.2001
Doy
 Bürgermeister
(Doy)

Inkraftsetzung 27.9.2001